

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 94/269/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kolumbien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1826)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/486/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 94/269/EG der Kommission vom 8. April 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/31/EG⁽⁴⁾, ist das „Ministerio de Salud — División de Alimentos“ in Kolumbien für die Überwachung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und die Bescheinigung ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG zuständig.
- (2) Im Zuge einer Umstrukturierung der kolumbianischen Regierung ist die Zuständigkeit für Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse auf das „Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA)“ übertragen worden, und diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überwachen. Die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 95/269/EG ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 94/269/EG und den Wortlaut der in letzter Zeit erlassenen Kommissionsentscheidungen zur Festlegung von Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus bestimmten Drittländern zu harmonisieren.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/269/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Kolumbien das „Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA)“ zuständig.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1996, S. 6.

2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
 3. Jede Verpackung muß unauslöschar die Angabe ‚KOLUMBIEN‘ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen. Davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.“
3. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnummer:

Versandland: Kolumbien

Zuständige Behörde: Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (INVIMA)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung der Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse (1):

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnungen):

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2):

Gegebenenfalls Codenummer:.....

Art der Verpackung:

Anzahl der Packstücke:.....

Eigengewicht:.....

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:.....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebs(-e), Fabrikschiffs(-e), Kühlhauses(-häuser) oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiff(-e), die von der INVIMA zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

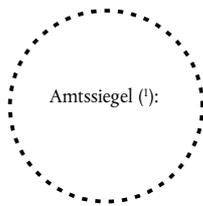
IV. Bescheinigung

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 94/269/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Funktion und Amtsbezeichnung des Unterzeichners)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.“